

## 287 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (221 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Richterdienstgesetz-Novelle 1971 geändert wird**

Im Hinblick auf den seinerzeit bestandenen Engpaß auf dem Personalsektor der Richter und den künftig erhöhten Bedarf an Richtern infolge der inzwischen verwirklichten großen Strafrechtsreform wurde gemäß Art. II Abs. 1 der Richterdienstgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 283, die vierjährige Rechtspraxis im Sinne des § 26 Abs. 1 RDG für die Zeit bis einschließlich 30. Juni 1976 auf drei Jahre herabgesetzt.

Die angespannte Personallage auf dem richterlichen Sektor konnte noch nicht behoben werden.

Es ist daher notwendig, eine Übergangsregelung zu schaffen, wonach ab dem 1. Juli 1976 noch drei Jahre lang Richteramtsanwärter mit einer dreijährigen Rechtspraxis zu Richtern ernannt werden können. Innerhalb dieser Über-

gangszeit wird getrachtet werden, die richterlichen Personalstände so weit aufzufüllen, daß Richteramtsanwärter mit einer vierjährigen Rechtspraxis ohne Nachteil für die Rechtsprechung zu Richtern ernannt werden können.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 1976 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen des Ausschufobmannes Abgeordneten Zeillinger sowie des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Staatssekretärs Lausacker einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (221 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 06 22

**Dr. Gradenegger**  
Berichterstatte

**Zeillinger**  
Obmann